

# **Beschluss des Tarifausschusses bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration**

Sitzung vom 16. Mai 2014

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration wird empfohlen, folgende Allgemeinverbindlicherklärung zu erlassen:

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz wird im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Hamburg der zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Hamburg, Norsk – Data – Straße 3, 61352 Bad Homburg

- einerseits -

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

- andererseits -

abgeschlossene **Lohntarifvertrag** vom 24. Januar 2014 - gültig ab 01. Januar 2014 - einschließlich Ausbildungsvergütung sowie Protokollnotizen 1 und 2 - außer § 7 Ziffer 3 – erstmals kündbar zum 31. Dezember 2014–

für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg

**mit Wirkung zum 01. Januar 2014 mit den nachstehenden Maßgaben für allgemeinverbindlich erklärt.**

Geltungsbereich der Tarifverträge:

Räumlich: Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fachlich: Für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen.

Persönlich: Für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgender Einschränkung:

Soweit Bestimmungen des Tarifvertrages auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tarifvertraglichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen sind, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

[Redacted signature area]

## Protokoll

### **über die Sitzung des Tarifausschusses bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) am 16.05.2014.**

Antrag auf Fortsetzung der Allgemeinverbindlich-Erklärung (AVE) des Lohntarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg vom 24. Januar 2014, gültig ab 01. Januar 2014 - außer § 7 Ziffer 3 einschließlich Protokollnotizen 1 und 2 - zwischen dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Hamburg.

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste (Anlage)

Als Vertreter der BASFI begrüßt Herr B die Anwesenden.

Herr B stellt die Beschlussfähigkeit des Tarifausschusses fest. Die Frist- und Formvorschriften für die Behandlung des Antrages wurden gewahrt. Einwendungen dagegen liegen nicht vor.

Das Wort wird den Vertretern des BDSW zur weiteren Begründung des Antrages übertragen.

Frau C, Vertreterin des BDSW, erläutert die wichtigsten Punkte des Antrages und stellt fest, dass die tarifgebundenen Arbeitgeber die 50%-Klausel erfüllen, da sie über die Hälfte der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmer beschäftigen. Sie führt aus, dass das öffentliche Interesse gegeben ist, da es sich hier um eine personalintensive und verantwortungsvolle Arbeit im Dienste der Sicherheit handelt. Eine hohe Qualität der Arbeit ist besonders wichtig. Die Tätigkeiten in der Sicherheitsbranche sind von einfach bis hoch qualifiziert einzustufen, daher soll das „Lohngitter“ ausdrücklich auch für allgemeinverbindlich erklärt werden.

Herr H vom AGA Unternehmens- und Arbeitgeberverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistung e. V. hat eine Frage zur allgemeinverbindlich Erklärung des Lohngitters. Frau C erklärt hierzu, dass die unterschiedlichen Tätigkeiten sehr unterschiedlichen Schulungen und Ausbildungen voraussetzen. Ohne die AVE würden Ausschreibungen immer auf dem niedrigsten Lohnniveau erfolgen, was zur Folge hätte dass nur geringqualifizierte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eingestellt werden und somit der Sicherheitsstandard leiden würde.

Herr B erläutert die Anmerkungen der BASFI. Der dynamische Verweis, auf den jeweils geltenden Manteltarifvertrag, in der 2. Protokollnotiz macht die AVE als Rechtssetzungsakt inhaltlich zu unbestimmt. Diese Formulierung sollte geändert werden. Hierzu gibt es folgenden Vorschlag:

„Soweit die Bestimmungen des Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die AVE die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.“

Die Öffentlichkeit wird für die folgenden Beratungen ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Der Tarifausschuss spricht sich für die AVE aus.  
Eine Fortsetzung der AVE kommt zustande.

Die Öffentlichkeit wird wieder hergestellt.

Herr B [REDACTED] gibt den Anwesenden das Ergebnis der Beratung bekannt. Anschließend wird die Sitzung geschlossen.



Anlagen

Teilnehmerliste

für die Sitzung des Tarifausschusses

am 16. Mai 2014

um 10:00 Uhr

ChemieNord - Arbeitgeberverband für die Chemische Industrie in Norddeutschland e.V.	
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	
AGA Unternehmens- und Arbeitgeberverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistung e.V.	
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	
Nordmetall Verband der Metall und Elektroindustrie e.V.	
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie	
IG Metall Hamburg	
Bundesverband der Sicherheitswirtschaft	
Bundesverband der Sicherheitswirtschaft	
 / Verdi Hamburg	